



Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG
der Alexanderwerk Aktiengesellschaft, Remscheid,
für das Geschäftsjahr 2025

I. Vergütung der Vorstandsmitglieder

1. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

Die Vergütung des Vorstands setzt sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2022 aus festen und aus variablen Vergütungsbestandteilen zusammen.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 hat das auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.alexanderwerk.com/files/downloads/Anlage-TOP-7_Verguetungssystem-Vorstand.pdf veröffentlichte Vergütungssystem für die Vorstandmitglieder mit einer Mehrheit von 62,60 % der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt. Das von der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandmitglieder wird im Folgenden als „**Vorstandsvergütungssystem 2022**“ bezeichnet. Das Vorstandsvergütungssystem 2022 gilt für alle Anstellungsverträge mit Vorstandmitgliedern, die nach dem 28. Juli 2022 neu abgeschlossen oder durch die Gesellschaft und das Vorstandmitglied einvernehmlich geändert werden.

Das Vergütungssystem 2022 bildete bis zum 31. Dezember 2025 die Grundlage für die Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2025.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat der Alexanderwerk AG hat beschlossen, Herrn Bekim Bunjaku mit Wirkung ab dem 27. September 2024 bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 zum Vorstand der Alexanderwerk AG zu bestellen.

Der Aufsichtsrat hat vorzeitig – mit Wirkung zum 1. Juli 2026 – durch Beschluss vom 29. Januar 2026 Herrn Bekim Bunjaku erneut und bis zum 30. Juni 2030 zum Vorstand bestellt und ihn als Vorstandsvorsitzenden bestätigt bzw. ernannt.

Herr Dr. Thomas Paul wurde mit Wirkung ab dem 01. November 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 als weiteres Mitglied des Vorstands der Alexanderwerk AG bestellt.

Grundzüge der Vergütung des Vorstands

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands ergeben sich aus dem oben erläuterten Vorstandsvergütungssystem aus dem Jahr 2022, das im Geschäftsjahr 2025 maßgeblich war.

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung und Einhaltung der Maximalvergütung

Herr Bekim Bunjaku

Die Bezüge des Vorstandsvorsitzenden Herrn Bekim Bunjaku im Geschäftsjahr 2025 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG sowie für die Geschäftsführertätigkeit in der Alexanderwerk GmbH betragen insgesamt EUR 304.985,28. Davon entfallen EUR 212.000,04 (69,51 %) auf feste Vergütungsbestandteile, EUR 75.000,00 (24,59 %) auf variable Vergütungsbestandteile und EUR 17.985,24 (5,90 %) auf Nebenleistungen.

Die Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden Bekim Bunjaku belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf T€ 305 und liegt damit im Gesamtrahmen des im Jahr 2022 verabschiedeten Vorstandsvergütungssystems. Die Aufteilung zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen wich jedoch von der vorgesehenen Struktur ab. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der individuellen Vertragsvereinbarung bewusst von der standardmäßigen Aufteilung abgesehen. Grund hierfür war die Einschätzung, dass in der aktuellen Unternehmensphase – insbesondere im Hinblick auf die laufende strategische Neuausrichtung und die damit verbundenen Aufgaben des Vorstands – ein höherer Anteil an fixer Vergütung der Verantwortung und dem zeitlichen Aufwand der Position angemessener entspricht. Die Abweichung erfolgte im Einklang mit § 87 Abs. 1 AktG und wurde sorgfältig abgewogen.

Herr Dr. Thomas Paul

Die Bezüge des Vorstandsmitglieds Herrn Dr. Thomas Paul im Geschäftsjahr 2025 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG betragen insgesamt EUR 69.855,78. Davon entfallen EUR 60.000,00 (85,89 %) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 9.855,78 (14,11 %) auf Nebenleistungen.

Die Gesamtvergütung von Herrn Dr. Paul belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf T€ 70 und liegt damit im Rahmen des im Jahr 2022 verabschiedeten Vorstandsvergütungssystems. Herr Dr. Paul ist auf Basis eines Dienstvertrags mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % tätig. Bei einer Hochrechnung auf eine Vollzeitäquivalenz ergibt sich eine Abweichung hinsichtlich der im Vergütungssystem vorgesehenen Aufteilung zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der individuellen Vertragsgestaltung bewusst von der im System verankerten Standardaufteilung abgesehen. Hintergrund dieser Entscheidung war die Einschätzung, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben und der strategische Fokus der Tätigkeit von Herrn Dr. Paul eine stärkere Gewichtung der festen Vergütung rechtfertigen. Die Abweichung erfolgte unter Berücksichtigung von § 87 Abs. 1 AktG und wurde im Sinne einer sachgerechten und angemessenen Vergütungsstruktur sorgfältig geprüft und beschlossen.

Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Vergütung des Vorstands setzt sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2022 aus festen und aus variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die variablen Vergütungsbestandteile sind sowohl an kurzfristige Ziele (Tantiemen) als auch an langfristige Ziele (Steigerung des Unternehmenswertes der Alexanderwerk-Gruppe) geknüpft. Auf diese Weise soll der Vorstand sowohl dazu motiviert werden, die Geschäftsstrategie kurzfristig erfolgreich umzusetzen als auch dazu, nachhaltig eine langfristig positive Entwicklung der Gesellschaft herbeizuführen.

Berücksichtigung der Arbeitnehmervergütung (vertikaler Vergleich)

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die Ertragsentwicklung ist anhand der Kennzahlen Umsatz, EBIT und Jahresergebnis der Alexanderwerk-Gruppe dargestellt. Bei der Vergleichsbetrachtung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre (2021 bis 2025) wurde die Gesamtheit der Arbeitnehmer in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe, welche in Vollzeit beschäftigt waren, als Vergleichsmaßstab berücksichtigt. Im Jahr 2021 wurden durch die Übernahme der Fertigung von der RECAY GmbH (vormals: Alexanderwerk Produktions GmbH) auch deren Mitarbeiter mit übernommen. Diese sind erst ab 2022 in die Rechnung mit eingeflossen.

Geschäftsjahr (Beträge in TEUR)	2021	2022	%*	2023	%*	2024	%*	2025	%*	**
Alexanderwerk Gruppe:										
Umsatz	33.100,1	31.387,4	-5,2%	35.581,7	13,4%	35.660,2	0,2%	39.112,6	9,7%	34.968,4
EBIT	6.928,6	6.954,2	0,4%	12.159,4	74,8%	6.741,3	-44,6%	4.028,8	-40,2%	7.362,5
Jahresergebnis	4.638,5	4.570,6	-1,5%	8.085,2	76,9%	4.362,3	-46,0%	2.676,6	-38,6%	4.866,6
durchschnittliche Vergütung Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent***	65,3	60,3	-7,7%	62,6	3,8%	66,1	5,6%	63	-4,7%	63,5
Vorstandsvergütung										
Hr. Dr. Schmidt	81,0	40,5	-50,0%	0,0		0,0		0,0		24,3
Hr. Dr. Paul		52,7		47,3		13,5		69,9	417,8%	36,7
Hr. Bunjaku				208,4		133,9		304,9	127,7%	129,4
Hr. Yavuz				175,0		0,0		0,0		35,0
Hr. Ridder				22,5		171,5		0,0	-100,0%	38,8
Vergütung Geschäftsführung										
Hr. Dr. Schmidt	422,4	216,0	-48,9%	0,0		0,0		0,0		127,7
Unternehmenswert- tantieme										
Hr. Dr. Schmidt	48,3	24,1	-50,1%	0,0		0,0		0,0		14,5
Gesamtvergütung										
Hr. Dr. Schmidt	551,7	280,6	-49,1%	0,0		0,0		0,0		166,5
Hr. Dr. Paul		52,7		47,3	-10,2%	13,5	-71,4%	69,9	417,8%	36,7
Hr. Bunjaku				208,4		133,9	-35,7%	304,9	127,7%	129,4
Hr. Yavuz				175,0		0,0	-100,0%	0,0		35,0
Hr. Ridder				22,5		171,5	662,2%	0,0		38,8
Gesamt	551,7	333,3	-39,6%	453,2	36,0%	318,9	-29,6%	374,8	17,5%	406,4
Faktor	8,45	5,53		7,24		4,82		5,95		6,40

* Prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

** Durchschnitt bezogen auf den Gesamtzeitraum von fünf Geschäftsjahren.

*** Die Ermittlung beinhaltet Rückstellungen mit zukunftsgerichteten Zahlungen.

Aktienbasierte Vergütung

Eine aktienbasierte Vergütung gewährt die Alexanderwerk AG grundsätzlich nicht.

Keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile

§ 87 Abs. 2 und 4 AktG eröffnen dem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung die Möglichkeit zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung von Vorstandsmitgliedern. Daraus können gesetzliche Rückforderungsansprüche der Gesellschaft resultieren.

Vertragliche Möglichkeiten der Rückforderung vereinbart die Gesellschaft grundsätzlich nicht. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, da die variable Vergütung an Unternehmenskennzahlen anknüpft, die nachträglich nicht mehr wegfallen können, z.B. entstandene Gewinne.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden von Vorstandsmitgliedern dementsprechend keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeit geltenden Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat ist in § 17 der Satzung der Alexanderwerk AG festgelegt. Diese gehen auf Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 zurück.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Hauptversammlung am 28. Juli 2022 Beschlussvorschläge zur Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Änderung von § 17 der Satzung der Gesellschaft eingebracht. Das der Hauptversammlung am 28. Juli 2022 gemäß § 113 Abs. 3 AktG vorgelegte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (im Folgenden als „**Aufsichtsratsvergütungssystem 2022**“ bezeichnet) und die vorgeschlagene Änderung des § 17 der Satzung wurden mit einer Mehrheit von 79,98 % der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Das Aufsichtsratsvergütungssystem 2022 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.alexanderwerk.com/files/downloads/download-katalog/downloads-satzung/2022/Anlage-TOP-8-und-TOP-9_Verguetung-des-Aufsichtsrats.pdf veröffentlicht.

Die Änderung des § 17 der Satzung wurde am 9. August 2022 in das Handelsregister der Alexanderwerk AG eingetragen und damit wirksam.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 bestand der Aufsichtsrat der Alexanderwerk AG aus drei Mitgliedern.

Thomas Mariotti
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Francisco José Carlon Clemente
(stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Nirfan Abes
(bis 18.09.2025 Mitglied des Aufsichtsrats)

Jürgen Göller
(ab 18.09.2025 Mitglied des Aufsichtsrats)

Grundsätze der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 17 der Satzung der Alexanderwerk AG in der Fassung vom 28. Juli 2022 erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Zusätzlich zu der festen Vergütung erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 5.000,00. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die Vergütung zeitanteilig, das heißt zu einem Zwölftel je angefangenem Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt. Zusätzlich zur festen Grundvergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Kalendertag berücksichtigt wird. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.

Im Übrigen wird auf das oben erläuterte Aufsichtsratsvergütungssystem 2022 und die darin gemachten Angaben verwiesen.

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung und Einhaltung der Maximalvergütung

Dem Aufsichtsrat steht für das Geschäftsjahr 2025 (Vorjahresvergleich in Klammern) eine Vergütung von insgesamt EUR 70.833,33 (Vorjahr: EUR 69.000,03) zu, wovon EUR 45.833,33 (64,71 %) (Vorjahr: EUR 45.000,03) auf die feste Grundvergütung und EUR 25.000,00 (35,29 %) (Vorjahr: EUR 24.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld entfallen.

Den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern wurden für das Geschäftsjahr 2025 (Vorjahresvergleich in Klammern) jeweils folgende Vergütungen gewährt:

Dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 6. September 2024 neu gewählten Aufsichtsratsvorsitzenden, Hr. Thomas Mariotti, stehen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 29.000,00 (Vorjahr: EUR 11.666,67) zu, wovon EUR 20.000 (68,97 %) (Vorjahr EUR 6.666,67) auf die feste Grundvergütung und EUR 9.000,00 (31,03 %) (Vorjahr: EUR 5.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld entfallen.

Dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 6. September 2024 neu gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Hr. Francisco José Carlon Clemente, stehen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 24.000,00 (Vorjahr: EUR 10.000,00) zu, wovon EUR 15.000,00 (62,50 %) (Vorjahr EUR 5.000,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 9.000,00 (37,50 %) (Vorjahr: EUR 5.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld entfallen.

Dem Aufsichtsratsmitglied, Hr. Nirfan Abes, welcher im Zeitraum ab dem 26. März 2024 bis zum 18. September 2025 als Mitglied des Aufsichtsrats tätig war, stehen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 11.500,00 (Vorjahr: EUR 20.500,00) zu, wovon EUR 7.500,00 (65,22 %) (Vorjahr EUR 12.500,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 4.000,00 (34,78 %) (Vorjahr: EUR 8.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld entfallen.

Das Amtsgericht Wuppertal hat durch Beschluss vom 18. September 2025 das Aufsichtsratsmitglied Herrn Nirfan Abes abberufen und ergänzend als Aufsichtsratsmitglied Herrn Jürgen Göller bestellt. Mit Zustellung des Gerichtsbeschlusses an sämtliche Verfahrensbeteiligte, wurde der Beschluss wirksam.

Das Amtsgericht Wuppertal hat den Beschluss auf Antrag des Aufsichtsrats – durch den Aufsichtsratsvorsitzenden (Herrn Thomas Mariotti) sowie den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Herrn Francisco José Carlon Clemente) – erlassen. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlussunfähig war, war die Anrufung des Gerichts geboten, um Schaden von der Gesellschaft und ihren Aktionären abzuwenden.

Hr. Jürgen Göller, stehen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 6.333,33 (Vorjahr: EUR 0,00) zu, wovon EUR 3.333,33 (52,63 %) (Vorjahr EUR 0,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 3.000,00 (47,37 %) (Vorjahr: EUR 0,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt entfallen.

Die Abrechnung der Vergütungen für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt nach Maßgabe des §17 der Satzung.

Des Weiteren werden den Aufsichtsratsmitgliedern für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehende Auslagen entsprechend den Bestimmungen der Satzung durch die Gesellschaft erstattet.

Durch die Anwendung des § 17 der Satzung wurde sichergestellt, dass die im Aufsichtsratsvergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung nicht überschritten wurde.

Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2025 entsprechen dem Aufsichtsratsvergütungssystem 2022.

Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner durch Gesetz und Satzung der Gesellschaft festgelegten Aufgaben unter anderem die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die Aufsichtsratsvergütung ist so ausgestaltet, dass sie eine qualitativ hochwertige und vor allem unabhängige Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist nicht unmittelbar mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verknüpft. Dadurch unterscheidet sich die Vergütung des Aufsichtsrats von der Vergütung des Vorstands, die eine variable Vergütungskomponente enthält, die sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vergütungssysteme sichert die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und fördert auf diese Weise die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft.

Zudem wird durch den § 17 der Satzung die Angemessenheit der Vergütung sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Alexanderwerk AG auch in der Zukunft besonders qualifizierte Personen für das Aufsichtsratsamt gewinnen kann. Durch die der Hauptversammlung eröffnete Möglichkeit, Anerkennungsprämien zu gewähren, wird die Aufsichtsratsvergütung flexibilisiert und der Hauptversammlung die Möglichkeit gegeben, besondere Leistungen des Aufsichtsrats angemessen zu honorieren. Dadurch wird ein Anreiz für die amtierenden und künftigen Aufsichtsratsmitglieder zu besonders herausragenden Leistungen geschaffen.

Berücksichtigung der Arbeitnehmervergütung (vertikaler Vergleich)

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Gesamtvergütung. Die Ertragsentwicklung ist anhand der Kennzahlen Umsatz, EBIT und Jahresergebnis der Alexanderwerk-Gruppe dargestellt. Bei der Vergleichsbetrachtung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre (2021 bis 2025) wurde die Gesamtheit der Arbeitnehmer in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe, welche in Vollzeit beschäftigt waren, als Vergleichsmaßstab berücksichtigt. Bei der Betrachtung wurde außen vorgelesen, dass im Jahr 2021 durch die Übernahme der Fertigung von der RECA Y GmbH (vormals: Alexanderwerk Produktions GmbH) auch deren Mitarbeiter mit übernommen wurden. Diese sind erst ab 2022 in die Rechnung mit eingeflossen.

Geschäftsjahr (Beträge in TEUR)	2021	2022	%*	2023	%*	2024	%*	2025	%*	Ø**
Alexanderwerk Gruppe:										
Umsatz	33.100,1	31.378,4	-5,2	35.581,7	13,4	35.660,2	0,2	39.112,6	9,7	34.968,4
EBIT	6.928,6	6.954,2	0,4	12.159,4	74,8	6741,3	-44,6	4.028,8	-40,2	7.362,5
Jahresergebnis	4.638,5	4.570,6	-1,5	8.085,2	76,9	4.362,3	-46,0	2.676,6	-38,6	4.866,6
Ø-Vergütung Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent***	65,3	60,3	-7,7	62,6	3,8	66,1	5,6	63,0	-4,7	63,5
Aufsichtsratsvergütung										
Herr Franz-Bernd Daum	18,0	80,0	344,4	33,0	-58,8	16,3	-50,6	-	-100,0	29,5
Herr Jürgen Kullmann	15,5	45,0	190,3	28,0	-37,8	10,5	-62,5	-	-100,0	19,8
Herr Nirfan Abes	13,0	40	207,7	23,0	-42,5	23,5	2,2	11,5	-51,1	22,2
Herr Thomas Mariotti	-	-	-	-	-	14,7	-	29,0	-	5,8
Herr Francisco José Carlon Clemente	-	-	-	-	-	13,0	-	24,0	-	4,8
Herr Jürgen Göller	-	-	-	-	-	-	-	6,3	-	1,3

* Prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

** Durchschnitt bezogen auf den Gesamtzeitraum von fünf Geschäftsjahren.

*** Die Ermittlung beinhaltet Rückstellungen mit zukunftsgerichteten Zahlungen.

Remscheid, den 18. Mai 2026

Thomas Mariotti
Aufsichtsratsvorsitzender
Alexanderwerk AG

Bekim Bunjaku
Vorstandsvorsitzender
Alexanderwerk AG

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Alexanderwerk AG, Remscheid:

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Alexanderwerk AG, Remscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Köln, den 1. Juni 2026

Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Groll
Wirtschaftsprüfer

gez. Broda
Wirtschaftsprüfer